VERORDNUNGSBLATT DER

STADT BLUDENZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 24.06.2024

1. Verordnung: Allmeinordnung Außerbraz

SATZUNG ÜBER DIE NUTZUNG VON ALPEN, WEIDEN UND WIESEN: ALLMEINORDNUNG FÜR AUßERBRAZ, GRUBS, RADIN, ST. LEONHARD UND HINTERGASTENZ

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 20.06.2024 sowie des § 8 Gesetz über das Gemeindegut LGBl.Nr. 49/1998 idgF wird verordnet:

§ 0

Die Liegenschaften der Allmein Außerbraz sind Eigentum der Stadt Bludenz. Die Allmein Außerbraz besteht aus dem Rayon Außerbraz mit Grubs und dem Rayon Radin mit St. Leonhard und Hintergastenz. Die Weideberechtigten gemäß § 1 Abs (1) und (2) bilden die Allmeininteressentschaft Außerbraz. Die Allmeininteressentschaft Außerbraz hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 1

Erwerb und Verlust von Weiderechten

(1) Weideberechtigte (Futtermittel innerhalb Grenzen Außerbraz)

Weideberechtigt ist jeder Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Stall und landwirtschaftlichem Grundbesitz und Wohnsitz in der Gemeinde Bludenz für jenes Vieh, das er innerhalb der Gemarkungen von Außerbraz, Grubs, Radin, Hintergastenz oder St. Leonhard mit solchen Futtermitteln überwintert, die er auf seinem eigenen oder gepachteten, innerhalb der Grenzen von Außerbraz, Grubs, Radin, Hintergastenz oder St. Leonhard gelegenen Grund (mindestens 0,5 ha) geerntet hat.

(2) Weideberechtigte (Futtermittel außerhalb Grenzen Außerbraz)

Weideberechtigt sind auch Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Stall und landwirtschaftlichem Grund und Wohnsitz in der Gemeinde Bludenz nach § 1 Abs (1) für jenes Vieh, das mit Futtermitteln von eigenem oder gepachtetem Grund überwintert wird, der nicht innerhalb der Grenzen von Außerbraz, Grubs, Radin, Hintergastenz oder St. Leonhard liegt. Diese Weideberechtigten haben eine gesonderte Umlage zu bezahlen, welche von der Vollversammlung beschlossen wird.

- (3) Verlust des Weiderechtes
- a) Das Weiderecht erlischt, wenn die Bedingungen gemäß § 1 Abs (1) und (2) nicht er-füllt werden oder durch Verzicht.
- b) Das Weiderecht ruht so lange, wie der Nutzungsberechtigte mit der Begleichung der Umlage gemäß § 2 Abs (2) lit a) aus Vorweideperioden im Rückstand ist.

§ 2

Inhalt des Weiderechtes

- (1) Rechte der Weideberechtigten
- a) Jeder Weideberechtigte kann jene Anzahl und Gattung von Vieh auftreiben, welche er vom 1. Oktober bis 30. April überwintert hat. Kälber, welche nach der Viehzählung aus eigenem Bestandteil zukommen, sind ebenfalls auftriebsberechtigt. Stiere, Schafe, Ziegen und saugende Tiere dürfen auf die Allmein Außerbraz nicht aufgetrieben werden.
- b) Die Zeit des Allmeinauftriebes im Frühjahr und die Zeit der Abfahrt wird je nach Beschaffenheit der Weide und des eventuell herrschenden Futtermittelangebotes vom Allmeinausschuss festgelegt. Im Sommer darf nur jenes Vieh, das vom Ausschuss bewilligt wird, aufgetrieben werden.
- (2) Pflichten der Weideberechtigten
- a) Jeder Weideberechtigte, welcher Vieh auf die Allmein aufgetrieben und damit diese genutzt hat, zahlt dafür eine Umlage. Diese Umlage wird jährlich von der Vollversammlung der Weideberechtigten festgelegt. Weiters wird von der Vollversammlung festgelegt, wie viele Fronstunden zu leisten sind.
- b) Die Erträge, die durch diese Umlage eingehen, sind zur Räumung, zur Zäunung und zur Verbesserung der Weide und des Allmeingrundes zu verwenden.
- c) Wird während einer Weideperiode die Allmein (Rayon) gewechselt, ist für jeden Rayon die volle Umlage zu zahlen.
- d) Das auf die Allmein aufgetriebene und gekennzeichnete Vieh ist dem Obmann am selben Tag unaufgefordert gegen Unterschrift anzumelden.
- e) In jeder Weideperiode ist alles Vieh, das auf die Allmein aufgetrieben wird, mit einem deutlich sichtbaren Kennzeichen zu versehen.
- f) Ein Wechsel des aufgetriebenen Viehs ist am selben Tag dem Obmann des Allmeinausschusses schriftlich zu melden.
- g) Die Allmeininteressenschaft Außerbraz hat alle bestehenden Dienstbarkeiten, seien sie grundbücherlich einverleibt oder nicht, für Wege, Quellfassungen, Leitungen, Telekommunikationseinrichtungen usw. zu dulden. Vor der Einräumung neuer Dienstbarkeitsrechte, die eine unmittelbare Auswirkung auf den Allmeinbetrieb haben, ist die Allmeininteressentschaft Außerbraz zu hören.

§ 3

Verzeichnis der Weideberechtigen

Die Allmeininteressentschaft Außerbraz hat ein Verzeichnis der Weideberechtigten, aus dem die Namen der Nutzungsberechtigten, der Wohnort und der Erwerb des Rechtes ersichtlich sein müssen, zu führen.

§ 4

Grundsatzbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Allmeinordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.
- (2) Wer die Aufnahme als Weideberechtigter begehrt, hat das Vorliegen der dafür maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Unbefugtes Auftreiben von Vieh, unbefugtes Nutzen der Allmein sowie eine Beschädigung der Allmein, sei es durch Schuttablage, durch Überbauen, durch Holzablage bzw. durch Ablage jeder Art von Gütern, oder durch Abgraben ist verboten.
- (4) Die Stadt Bludenz ist berechtigt, jederzeit im Rahmen der Waldbewirtschaftung Holz auf Allmeinboden zu lagern, wobei Flurschäden umgehend von der Stadt Bludenz zu sanieren sind.
- (5) Auf Antrag der Allmeininteressentschaft Außerbraz kann der Stadtrat beschließen, dass auch fremdes Vieh aufgetrieben werden darf, wobei für dieses Vieh kein Weiderecht im Sinne dieser Statuten begründet wird. Die Vollversammlung hat in diesem Fall eine gesonderte Umlage festzulegen.

§ 5

Verwaltung der Allmein Ausserbraz

- (1) Die Verwaltung der Allmein Außerbraz obliegt der Allmeininteressentschaft Außerbraz als Gesamtheit der Nutzungsberechtigten i.S. § 10 Abs. 3 Gemeindegutgesetz. Sie hat zu diesem Zweck eine Vollversammlung abzuhalten, in der ein Allmeinausschuss und von diesem ein Obmann zu wählen sind. Veräußerungen und Belastungen von Allmeinliegenschaften obliegen der Stadtvertretung. Sonstige Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung.
 - (2) Vollversammlung
 - a) Die Vollversammlung der Weideberechtigten ist jährlich bis spätestens 15. April abzuhalten. Zu jeder Vollversammlung sind alle im § 1 Abs (1) und (2) bezeichneten Weideberechtigten schriftlich einzuladen. Die Einladungen sind mindestens fünf Tage vorher zuzustellen. Dieser Umstand ist in der Einladung zur Vollversammlung ausdrücklich anzuführen. Die Vollversammlung wählt alle drei Jahre den Ausschuss.
 - b) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- c) Der Vollversammlung sind jedenfalls vorbehalten:
 - 1. Wahl des Ausschusses
 - 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr
 - 3. Festsetzung der Höhe der Umlagen und Löhne
 - 4. Festlegung der Anzahl der Fronstunden
 - 5. Beschluss, ob die Rayone Außerbraz und Radin getrennt bewirtschaftet und abgerechnet werden

(3) Allmeinausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben Personen. Sofern von der Stadt Bludenz ein Ortsvorsteher für Außerbraz bestellt ist, gehört dieser dem Ausschuss als Mitglied an. Wenn kein Ortsvorsteher bestellt ist, ist eine, von der Stadt Bludenz zu nominierende Person Mitglied des Allmeinausschusses. Weiters gehört ein Vertreter der Weideberechtigten von Radin dem Ausschuss an. Dem Ausschuss dürfen jedoch nicht mehr als drei nicht nutzungsberechtigte Personen angehören. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung und Durchführung der Allmeinordnung.

(4) Obmann

Der Ausschuss hat aus seiner Mitte einen Obmann zu wählen. Der Obmann vertritt die Allmeininteressentschaft Außerbraz. Er hat die Vollversammlung sowie die Sitzungen des Ausschusses einzuberufen und zu leiten und deren Beschlüsse durchzuführen. Jede weitere außerordentliche Versammlung beruft der Obmann je nach Notwendigkeit ein. Wenn jedoch mindestens 1/3 der Weideberechtigten schriftlich eine Vollversammlung verlangen, ist diese binnen 15 Tagen einzuberufen. Wenn der Obmann dieser Pflicht nicht nachkommt, ist vom Ortsvorsteher für Außerbraz bzw. von dem von der Stadt Bludenz entsandten Mitglied eine Vollversammlung einzuberufen.

(5) Schriftführer, Kassier

Der Allmeinausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und den Kassier. Es kann aber auch der Obmann oder der Schriftführer die Agenden des Kassiers erfüllen.

Der Kassier erstellt die jährliche Abrechnung und hebt die Umlage ein. Die Abrechnung (Umlage) ist jeweils bis zur Abhaltung der jährlichen Vollversammlung den Weideberechtigten vorzulegen und einzuheben.

(6) Unterausschuss Rayon Radin

Wenn die Vollversammlung beschließt, dass der Rayon Radin (mit St. Leonhard und Hintergastenz) getrennt bewirtschaftet und abgerechnet wird, ist ein "Unterausschuss Rayon Radin" zu bilden. Diesem Ausschuss gehören alle weideberechtigten Mitglieder des Rayons Radin an, sowie der Obmann, der Schriftführer und der Kassier des Allmeinausschusses. Das Allmeinausschussmitglied aus Radin führt bei den Sitzungen des Unterausschusses Rayon Radin den Vorsitz. Beschlüsse der Vollversammlung der Allmein Außerbraz sind jedoch für den Rayon Radin verbindlich.

§ 6

Werterhalt

(1) Das Gemeindegut ist so zu pflegen, dass es in seinem Wert erhalten bleibt.

(2) Das Gemeindegut ist so zu nutzen, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Soweit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen der landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen. Auf die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Streitigkeiten

Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht, bei Streitigkeiten über das Gemeindegut die Entscheidung des Gemeindevorstandes anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allmeinordnung vom 15.3.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Tschann